



URNENABSTIMMUNG VOM 3. MÄRZ 2024

BOTSCHAFT VOM GEMEINDEVORSTAND

VORLAGEN

1. TEILREVISION STEUERGESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN; ANPAS- SUNG ART. 4 "STEUERSATZ HANDÄNDERUNGSSTEUER" UND STREICHUNG ART. 6 LIT. C "STEUERSATZ ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER FÜR DEN URGROSSELTERLICHEN STAMM"

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen, der Teilre-
vision des Steuergesetzes der Gemeinde Samnaun zuzustimmen und so-
mit wie folgt abzustimmen: **JA**

Die Abstimmungsunterlagen können während der Bürozeiten auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden (Montag – Freitag, 08.00 Uhr - 12.00 Uhr / Montag und Mittwoch 14.00 Uhr - 16.00 Uhr).

Für Auskünfte zu den Abstimmungsvorlagen steht Ihnen der Gemeindevorstand nach telefonischer Absprache gerne zur Verfügung.

Zusätzliche Sprechstunden des Gemeindevorstandes:

- Dienstag, 13. Februar 2024, 11.00 Uhr – 12.00 Uhr
- Dienstag, 20. Februar 2024, 15.00 Uhr – 16.00 Uhr

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe steht allen Stimmberechtigten offen. Bei brieflicher Abstimmung hat die Stimmberechtigte / der Stimmberechtigte sicherzustellen, dass der unterschriebene Stimmausweis mit den Abstimmungszetteln bis spätestens 12.00 Uhr des Samstages vor dem Abstimmungssonntag auf der Gemeindekanzlei eintrifft.

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- der Stimmrechtsausweis fehlt;
- der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;
- das Zustellkuvert verspätet eintrifft;
- das Zustellkuvert nicht verschlossen ist;
- das Zustellkuvert für die gleiche Abstimmung mehr als einen Abstimmungszettel enthält.

Der Briefumschlag gilt nicht als Stimmausweis. Der Stimmausweis ist den Abstimmungsunterlagen beigelegt.

1. TEILREVISION STEUERGESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN

Anpassung Art. 4, Steuersatz Handänderungssteuer

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage des Gemeindehaushaltes hat das Amt für Gemeinden der Gemeinde Samnaun Wege aufgezeigt, um die Einnahmen zu erhöhen. Dazu gehört u.a. die Anpassung der Handänderungssteuer, der Steuern der natürlichen Personen, der Liegenschaftssteuer und der Förderbeiträge ebenso wie eine Anpassung der Wasser-Verbrauchsgebühren und der Einführung einer Gemeinde-Abgabe auf den Strom.

Im Rahmen der Überprüfung von möglichen Einsparungen und Mehreinnahmen bei der Budgeterstellung für das Jahr 2024 hat der Gemeindevorstand auch die Empfehlungen des Amtes für Gemeinden zum wiederholten Male geprüft. Insbesondere die nach der Coronapandemie spürbaren Mindereinnahmen bei der Sondergewerbesteuer, der massiv steigende Aufwand im Bereich Gesundheit, hohe Kosten u.a. bei der Bildung, beim öffentlichen Verkehr und beim Alpenquell Erlebnisbad sowie die mit den Banken vereinbarte Amortisationspflicht aber auch der Investitionsbedarf erfordern nebst Einsparungen auch Mehreinnahmen.

In einem ersten Schritt soll die Handänderungssteuer von derzeit 1 % auf 2 % angehoben werden. Samnaun ist eine der wenigen Gemeinden im Kanton mit dem tiefen Steuersatz von 1 %. Die Handänderungssteuer ist eine reine Gemeindesteuer, der Kanton erhebt keine Handänderungssteuer. Die Steuer wird grundsätzlich auf dem Kaufpreis berechnet. Steuerpflichtig ist in der Regel die das Grundstück bzw. die Immobilie erwerbende natürliche oder juristische Person. Im Kanton Graubünden dürfen Gemeinden Handänderungssteuern von maximal 2 % erheben.

Als Bemessungsgrundlage gilt in Samnaun der Kaufpreis des übertragenen Grundstücks; alternativ wird der Wert von 80 % vom Verkehrswert angerechnet, wenn der objektive Verkaufspreis zu tief angesetzt ist.

Von der Handänderungssteuer sind gemäss kantonaler Gesetzgebung über die Gemeinde- und Kirchensteuern befreit:

- Handänderungen zufolge Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnisse, Erbvorbezug und Schenkung;
- Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen beziehungsweise Schwiegereltern und Schwiegerkindern: Stiefkinder und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt;
- Handänderungen zwischen Ehegatten und zwischen eingetragenen Partnerinnen beziehungsweise Partnern aufgrund güterrechtlicher Auseinandersetzungen;
- Handänderungen zum Zwecke der Güterzusammenlegung, der Abrundung, der rationelleren Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Gewerbe, der Quartierplanung, der Grenzbereinigung oder der Umlegung von Bauland;
- Handänderungen zufolge Enteignung oder freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht;
- Handänderungen bei Überbauungen, wenn ein Handwerker Grundeigentum übernehmen muss, welches er innert zwei Jahren seit Abschluss des Kaufvertrages weiterverkauft, ohne es vorher genutzt zu haben;
- Handänderungen, welche beim Erwerb des Grundstücks durch den Pfandgläubiger, den Pfandbürgen oder den Solidarschuldner zu einem Verlust führen;
- Handänderungen bei einer Umstrukturierung, die gemäss kantonalem Steuergesetz einen Steueraufschubbestand darstellt.

Eine Anpassung dieser Steuer an jene der meisten Bündner Gemeinden und somit eine Verdoppelung dieser Steuer von 1 % auf 2 % würde für die Gemeinde Samnaun Mehreinnahmen von durchschnittlich CHF 44'000.00 pro Jahr bedeuten (berechnet auf der Basis der Erträge von 10 Jahren). Die Erhöhung des Ansatzes setzt eine Revision von Art. 4 des kommunalen Steuergesetzes voraus.

Bei den übrigen Empfehlungen des Amtes für Gemeinden handelt es sich um Steuererhöhungen, welche die Haushalte und Betriebe auf dem Gebiet der Gemeinde Samnaun jährlich belasten würden, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt darauf verzichtet werden soll.

Streichung Art. 6 lit. c «Steuersatz Erbschafts- und Schenkungssteuer für den urgrosselterlichen Stamm»

An der Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Samnaun der Revision des heutigen Gemeindesteuergesetzes zugestimmt. Bereits bei der Genehmigung durch die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden hat diese mitgeteilt, dass Art. 6 lit. c des Gemeindesteuergesetzes bei einer künftigen Teilrevision aufzuheben sei. Art. 6 lit. c des Gemeindesteuergesetzes sieht eine Erbschaftssteuer von 10 % für den urgrosselterlichen Stamm vor. Die Festlegung eines separaten Steuersatzes für die Besteuerung des urgrosselterlichen Stammes sei seit der Revision des Steuergesetzes im Bereich der Nachlass- bzw. Erbschaftssteuer per 1. Januar 2021 nicht zulässig. Es sei der Steuersatz von 15 % für «übrige Begünstigte» anzuwenden. Dieser Aufforderung kommt die Gemeinde mit der formellen Genehmigung durch die Stimmbevölkerung nach.

Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat beantragen, der Anpassung des Steuergesetzes der Gemeinde Samnaun wie folgt zuzustimmen:

Handänderungssteuer

Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt ~~4~~ 2 Prozent.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6 Steuersatz

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent
- b) für den grosselterlichen Stamm 7 Prozent
- ~~c) für den urgrosselterlichen Stamm 10 %~~
- d) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent

Samnaun, im Februar 2024

